

Statuten des gemeinnützigen Vereines

"Österreichische Gesellschaft für Mikrosystemtechnik"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Mikrosystemtechnik" und wird im folgenden kurz 'OGMS' genannt. Er hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und das Ausland.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Zweigstellen mit und ohne Rechtspersönlichkeit zu errichten bzw. zu unterhalten.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, der von politischen, religiösen oder sonstigen Weltanschauungen unabhängig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Anwendungen der Mikrosystem- und -strukturtechniken sowie die Behandlung von Problemen der technologischen Entwicklung im Bundesgebiet der Republik Österreich entsprechend den Zielsetzungen der Republik Österreich. Insbesondere verfolgt die OGMS das Ziel, die wissenschaftlichen und insbesondere anwendungsnahen Erkenntnisse dieser Techniken bekannt zu machen und den Einsatz in der österreichischen Industrie zu unterstützen.
Den Mitgliedern des Vereins erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft weder unmittelbare noch mittelbare materielle Vorteile.
- (2) Um die genannten Ziele zu erreichen, sind insbesondere folgende Aktivitäten zu nennen:
 - a) Errichtung und Unterhaltung von Instituten, die sich mit den genannten Zielen befassen
 - b) Zusammenarbeit mit einschlägigen Instituten und Unternehmen im In- und Ausland
 - c) Beratung von Unternehmungen und öffentlichen Körperschaften
 - d) Übernahme von entsprechenden Forschungsvorhaben und Einrichtung von Forschungsanstalten für besondere Aufgabengebiete
 - e) Durchführung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Arbeiten für die vom Verein betreuten Forschungsvorhaben und Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für Forschungszwecke
 - f) Technologietransfer zwischen der Industrie und universitären sowie außeruniversitären Forschungsinstitutionen
 - g) Planung, Organisation und Durchführung von Fach-, und Informationsveranstaltungen, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen in Österreich
 - h) Förderung des Kontaktes von in- und ausländischer Experten untereinander und mit der Wirtschaft
 - i) Anregung und Unterstützung der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Kooperation mit Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen öffentlich anerkannten Einrichtungen
 - j) Publikationen aus dem Arbeitsgebiet des Vereins
 - k) Bildung von Arbeitsgruppen
 - l) Ausarbeitung von Studien
 - m) Gesellschaftliche Veranstaltungen

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen Leistungen,
- c) Erträge aus Gutachten und Beratungen und Kongressen,
- d) Spenden, Zuwendungen von Todes wegen und sonstige Zuwendungen und
- e) Subventionen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes bzw. ihres Sitzes und ihrer politischen, religiösen oder sonstigen Weltanschauung werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert und/oder für die Tätigkeit des Vereins von Bedeutung sind. Die Aufnahme von Mitgliedern unterliegt keiner zahlenmäßigen Begrenzung.
- (2) Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
Das sind jene Personen, die sich voll an der Arbeit des Vereins beteiligen. Diese können sein:
 - Physische Personen (Einzelmitglieder) oder
 - Juristische Personen (Institutionelle Mitglieder).
 - b) Außerordentliche Mitglieder:
Das sind jene Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen, ohne sich voll an der Arbeit des Vereins zu beteiligen. Diese können sein:
 - Fördernde Mitglieder: Physische oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch entsprechende finanzielle Zuwendungen fördern.
 - Korrespondierende Mitglieder: Physische oder juristische Personen, die insbesondere im Ausland den Vereinszweck in ideeller Weise unterstützen.
 - Ehrenmitglieder: Das sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedarf zusätzlich der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der physischen Person, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt, Ausschluß oder einverständnis.
- (2) Die einverständliche Auflösung ist jederzeit möglich. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluß ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Ziele des Vereins gröblich geschädigt hat, sowie aus anderen wichtigen Gründen ausschließen. Das Mitglied hat Anspruch darauf, im Ausschlußverfahren gehört zu werden. Dem Erfordernis zur Anhörung ist Genüge getan, wenn das auszuschließende Mitglied zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme aufgefordert, diese innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nicht abgibt. Das Verfahren zum Ausschluß eines Mitgliedes wird durch den Vorstand selbst, durch Antrag der Rechnungsprüfer oder eines Mitgliedes eingeleitet. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen eine Berufung an die Generalversammlung möglich, welche endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, sowie zur Benützung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereins aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt. Es hat das Recht, an der Generalversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht in die

Vereinsorgane.

- (2) Fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen und ihre Einrichtungen nach Maßgabe des Abs. 1 zu benützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung bzw. vom Vorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 8 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beitrittsgebühren und der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird für Einzelmitglieder (physische Personen) auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung festgesetzt. Für institutionelle (juristische Personen) und fördernde Mitglieder werden die Beiträge im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart. Die Anzahl der Stimmen, die ein institutionelles Mitglied in der Generalversammlung hat (§ 13 (4)), hängt u.a. von der Höhe des vereinbarten Mitgliedsbeitrags ab.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bezahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von mindestens einem Monat, so ist ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 3 gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der zweiten Mahnung hinzuweisen.
- (3) Die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Änderungen der in Abs. 1 angeführten Gebühren und Beiträge werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (5) Eine Herabsetzung oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen kann in Einzelfällen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Vorstand beschlossen werden.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitglieds- oder anderen Beiträgen, sonstiger Leistungen oder auf das Gesellschaftsvermögen oder Teile desselben.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht und
- e) der Fachbeirat

§ 10 Grundsätzliches zur Generalversammlung

- (1) Der Vereinsmitglieder treten jährlich möglichst innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres am Sitz des Vereins zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies bei einer besonders wichtigen Veranlassung für erforderlich hält, wenn ein Drittel der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder oder die Rechnungsprüfer dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident.
- (5) Über die Generalversammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen, wobei er sich einer fachkundigen Person bedienen kann, jedoch persönlich für die Richtigkeit des Inhaltes des Protokolls verantwortlich ist.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat über die ihr in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag,
- d) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder,
- e) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) die Wahl, Bestellung und Enthebung der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter,
- g) die Bestätigung der Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) die Beschlüsse über die Änderung der Statuten,
- i) die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von der Mitgliedschaft,
- j) die Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung,
- k) die Beschlußfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge und
- l) die Beschlußfassung über die freiwillige Gesellschaftsauflösung und über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Gesellschaftsauflösung.

§ 12 Anträge für die Generalversammlung

- (1) Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt nur dann, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und keine Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, können in der Generalversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich für ihre Behandlung ausspricht.

§ 13 Beschlußfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder beschlußfähig.
- (2) Ist eine Generalversammlung nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung am selben Ort ohne besondere Einladung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in jeder Einladung zur Generalversammlung hingewiesen werden.
- (3) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- (4) Einzelmitglieder haben in der Generalversammlung eine Stimme. Sie können sich in der Generalversammlung durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Institutionelle Mitglieder werden durch vom zuständigen Organ nominierte Personen in der Generalversammlung vertreten. Sie haben in der Generalversammlung mindestens eine und maximal 4 Stimmen.

§ 14 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur beraten werden, wenn dies auf der in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung vorgesehen ist. Der Beschluß über die Satzungsänderung erfordert die 2/3 Mehrheit der bei der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich formlos, durch Abgabe eines Zeichens mit der Hand vorgenommen. Falls der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt, haben sie mittels Stimmzettel in geheimer Wahl vorgenommen zu werden; falls kein Einspruch eines der anwesenden Mitglieder vorliegt, können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt.
- (2) Über die Wahl jedes einzelnen ordentlichen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen, sofern die Generalversammlung nicht einen anderen Wahlmodus bestimmt.
- (3) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Auch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 16 Funktionsdauer

Sämtliche Funktionäre des Vereins erhalten ihre Vollmacht auf die Dauer von drei Jahren. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird besteht aus mindestens fünf, höchstens aber zwölf Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) maximal zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - d) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter,
 - e) Beisitzern
 - f) dem Vorsitzenden des gem. § 26 gebildeten Fachbeirats mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder des Vereins in den Vorstand mit beratender Stimme auf Dauer oder eine gewisse Zeit kooptieren (kooptierte Vorstandsmitglieder). Außerdem kann er Fachleute als Berater zu den Sitzungen beiziehen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vereins zum Geschäftsführer (Generalsekretär) zu bestellen, welcher nach Weisungen des Präsidenten die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und dritten Personen wahrzunehmen hat. Er leitet die Geschäftsstelle, ist Zustellungsbevollmächtigter und für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte und sonstigen Obliegenheiten des Vorstandes verantwortlich. Der Generalsekretär nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Falls zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen bzw. während eines Gesellschaftsjahres ein oder mehrere ordentliche Vorstandsmitglieder ausscheiden, können die verbleibenden ordentlichen Vorstandsmitglieder den Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins durch Zuwahl ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung; wird sie verweigert, so hat eine Neuwahl zu erfolgen.
- (5) Die Ergänzungsmitglieder treten in die Funktionsdauer ihrer Vorgänger ein.
- (6) Der Präsident leitet die Sitzungen im Vorstand; er vertritt der Verein nach außen. Im Verhinderungsfall leitet ein Vizepräsident die Sitzung im Vorstand.
- (7) Rechtsverbindliche Urkunden und andere Erledigungen werden vom Präsidenten und dem Generalsekretär bzw. einem Vizepräsidenten gezeichnet. In Geldangelegenheiten unterfertigt der Präsident bzw. einer der Vizepräsidenten und der Schatzmeister oder sein Stellvertreter. Bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag genügt auch eine Unterfertigung des Generalsekretärs gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister oder seinem Stellvertreter.
- (8) Der Schatzmeister hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. Generalsekretär die Buchhaltung des Vereins zu führen und den Rechnungsbericht und den Voranschlag für die ordentliche Generalversammlung vorzubereiten.
- (9) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll zu führen.

§ 18 Beendigung der Funktion von Vorstandsmitgliedern

- (1) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 2) und Rücktritt (Abs. 3).
- (2) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 19 Wirkungskreis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach den Richtlinien der Generalversammlung. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen alle jene, die nicht gemäß Statuten ausschließlich der Generalversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
 - b) die Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - c) die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Errichtung und Organisation von Instituten,
 - e) die Errichtung und Organisation von Zweigstellen,
 - f) die Beschlußfassung über organisatorische Einrichtungen des Vereins,
 - g) die Vorbereitung einer Geschäftsordnung für die Benützung von Einrichtungen des Vereins durch deren Mitglieder, sowie für die Erledigung von Vorstandsangelegenheiten,
 - h) die Kooptierung von ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand mit beratender Stimme und
 - i) die Durchführung der Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
- (2) Falls eine Generalversammlung besonderer Umstände halber nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.

§ 20 Einberufung und Beschlußfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist schriftlich oder mündlich einzuberufen, wenn der Präsident dies für notwendig erachtet oder drei ordentliche Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen und zumindest die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Präsidenten oder Vizepräsidenten. Der Beschluß auf Ausschluß eines Gesellschaftsmitgliedes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Beschluß des Vorstandes kann auch im Umlauf erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder über schriftliche Aufforderung des Präsidenten des Vereins ihre Stimme abgeben.

§ 21 Das Präsidium

Kann der Vorstand nicht zusammentreten bzw. ist der Vorstand gem. § 20 (2) nicht beschlußfähig, ist das Präsidium berechtigt, gegen

nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Generalversammlung unter eigener Verantwortung zu entscheiden und Anordnungen zu treffen. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Falls kein Generalsekretär bestellt ist aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. oder bei Verhinderung desselben dem 2. Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister bzw. dessen Stellvertreter.
 - d) dem Vorsitzenden des Fachbeirats (§ 26).
- (2) Für den Fall, daß ein Generalsekretär bestellt ist aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Generalsekretär,
 - c) dem 1. oder bei Verhinderung desselben dem 2. Vizepräsidenten,
 - d) dem Schatzmeister bzw. dessen Stellvertreter und
 - e) dem Vorsitzenden des Fachbeirats (§ 26).
- (3) Das Präsidium ist nur beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 22 Die Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Den Rechnungsprüfern obliegt gemeinsam die Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereins und die Erstattung eines Überprüfungsberichtes an die Generalversammlung. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Die Rechnungsprüfer nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Aus wichtigen Gründen können sie die Einberufung einer Generalversammlung beantragen bzw. bei Gefahr in Verzug selbst vornehmen. Den Rechnungsprüfern obliegt es, der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 23 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je zwei Vereinsmitglieder nominiert werden, welche ihrerseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Wenn eine Einigung über diese Wahl nicht zustande kommt, so entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen das Los.
- (2) Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, können Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Wahl eines Schiedsrichters von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn eine Person als Obmann von den Schiedsrichtern nicht innerhalb von vierzehn Tagen namhaft gemacht wird, so erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlußfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstandes, die allenfalls Streitparteien sind, nicht mitwirken.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und eine Berufung ist unzulässig.
- (6) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes verfügen, sind die Vorschriften über das Schiedsgerichtsverfahren der §§ 577-599 ZPO anzuwenden.

§ 24 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der administrativen Geschäfte des Vereins ist eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins (§ 1 Abs. 1) einzurichten. Sie wird vom Generalsekretär im Rahmen der Geschäftsordnung nach den Weisungen des Präsidenten geleitet. Die Einrichtungen der Geschäftsstelle können von allen Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe der Geschäftsordnungen in Anspruch genommen werden.

§ 25 Zweigstellen (Institute)

Bei Zweigstellen des Vereins, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, ist die Verfassung der Institute durch eine Generelle Institutsordnung zu regeln. Diese ist vom Vorstand auszuarbeiten und von der Generalversammlung zu beschließen. In Ergänzung dieser Institutsordnung können vom Vorstand noch Satzungen für einzelne Institute genehmigt werden, welche die Generelle Institutsordnung ergänzen und Bestimmungen enthalten über:

- a) die Organisation des Institutes und im Bedarfsfalle und
- b) die Bildung eines Kuratoriums des Institutes und dessen Aufgaben.

§ 26 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluß einen Fachbeirat bilden, welcher diesen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der einzuschlagenden Politik zu beraten hat.
- (2) Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirats erfolgt durch den Vorstand. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder des Fachbeirats abberufen.
- (3) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Fachbeirats einen Vorsitzenden des Fachbeirats sowie einen Stellvertreter. Der Vorstand kann mit dieser Wahl auch die Mitglieder des Fachbeirats betrauen.
- (4) Der Vorsitzende kann den Fachbeirat im Bedarfsfalle einberufen und führt in der Sitzung den Vorsitz.
- (5) Der Fachbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 27 Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Gesellschaftsvermögen

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene außerordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Wenn die Generalversammlung, welche die freiwillige Auflösung beschließt, keine dem Gesellschaftszweck gemäße Verfügung trifft, fällt das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Gesellschaftsvermögen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu. Dieser darf das ihm übertragene Vereinsvermögen nur für steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden. Das Gleiche gilt für den Tatbestand des Wegfalles des Vereinszweckes.